

Und doch ist *ruinam Gallorum* kein Lesefehler, sondern hat sicher in dem Reichenauer angeblichen Original gestanden. Es gibt nämlich dafür ein zweites, von der Karlsruher Handschrift unabhängiges, mindestens 80 Jahre älteres Zeugnis in einer Abschrift der Constitutio, die Konrad Peutinger dem letzten, vor 1514 entstandenen Entwurfe seines 'Kaiserbuches' ¹ eingefügt hat.

In dem handschriftlichen Nachlasse des Augsburger Humanisten findet sich der vollständige Text der Constitutio zweimal: 1. auf f. 141^r bis 142^v der Hist. Hs. in Fol. n. 247 der Stuttgarter Landesbibliothek, einer 1506 abgeschlossenen Sammelhandschrift ², 2. auf f. 15^r bis 17^r des Cod. 2^o 145 der Augsburger Stadtbibliothek, des eben erwähnten Entwurfs zum 'Kaiserbuch'. Nur die zweite dieser Abschriften stammt von Peutingers eigener Hand, beide aber sind von ihm mit eigenhändigen Verbesserungen, Ergänzungen und Randbemerkungen versehen worden. Er hatte den Text der Constitutio zunächst aus der einst in seinem Besitze, heute im Kloster St. Paul in Kärnten befindlichen Handschrift der Werke Ottos von Freising kennengelernt, wo die Fälschung auf f. 183^v bis 184^r hinter den 'Gesta Friderici' eingetragen ist. ³ Gleich dieser ⁴ liest denn auch der Stuttgarter Codex (f. 141^v) *ad curiam Gallorum*. Auch die Augsburger Handschrift hat ursprünglich die gleiche Lesart gehabt; in ihr aber hat Peutinger später die ersten vier Buchstaben des Wortes *curiam* ausradiert und eigenhändig durch *Ruin* ersetzt, außerdem die Wörter *Ruina Gallorum* noch daneben an den Rand geschrieben. Daß die Kenntnis dieser Lesart auf das Reichenauer Exemplar, das angebl. Original, zurückgeht, beweist eine Bemerkung, die Peutinger neben die Anfangszeilen des Textes gestellt hat: *Bulla illa habetur, ut credo, in monasterio Augiae maioris; fuit tunc Galdo abbas VIII.* Die Worte *ut credo* lassen darauf schließen, daß er zu der Zeit, als er die Bemerkung niederschrieb, nicht mehr ganz sicher wußte, wo er den originalen Text der Urkunde einst gesehen hatte oder von wo er ihm mitgeteilt worden war. ⁵ Tatsächlich hat ihn sein Gedächtnis nicht getäuscht.

¹) Vgl. ERICH KÖNIG, Peutingerstudien (1914) S. 45.

²) Vgl.

W. v. HEYD, Die Histor. Hss. der K. öff. Bibl. zu Stuttgart 1 (1889/90) 116 f.

³) Vgl. Ottonis Fris. Chronica, MG. SS. rer. Germ., rec. A. HOFMEISTER (1912) S. XLVI; Gesta Friderici, ebd., rec. WAITZ-v. SIMSON (1912) S. XXXVI f.

⁴) Gütige Mitteilung von Prof. P. THIEMO

RASCHL in St. Paul.

⁵) Für Beziehungen Peutingers zum Kloster